



## Urteil zu BSG 2013-11-01

In dem Verfahren BSG 2013-11-01

— Antragsteller und Berufungsführer —

gegen

Piratenpartei Sachsen-Anhalt, ■■■■

vertreten durch ■■■■

— Antragsgegner und Berufungsgegner —

wegen Mailinglistenmoderation

hat das Bundesschiedsgericht im schriftlichen Verfahren am 13.02.2014 durch die Richter Claudia Schmidt, Georg v. Boroviczeny, Markus Gerstel, Benjamin Siggel, Florian Zumkeller-Quast und entschieden:

- 1. Das Urteil LSG-LSA 2013-10-23-a des Landesschiedsgerichts Sachsen-Anhalt vom 30.10.2013 wird aufgehoben.**
- 2. Die Mailinglistenmoderation gegen den Antragsteller wird aufgehoben.**
- 3. Es wird festgestellt, dass die Mitgliedsrechte des Antragstellers nicht ruhen.**

### I.

Gegen den Antragssteller läuft ein Parteiausschlussverfahren, das inzwischen in zweiter Instanz am Bundesschiedsgericht liegt. In erster Instanz (Akz. LSG-LSA 2013-04-22) hat das Landesschiedsgericht zusammen mit der Eröffnung des Parteiausschlussverfahrens in einem Beschluss vom 27.04.2013 das Ruhen der Mitgliedsrechte auf Antrag des Landesvorstandes Sachsen-Anhalt „*bestätigt und angeordnet*“. Ein Beschluss seitens des Vorstandes, das Ruhen der Mitgliedsrechte selbst anzuordnen und nicht nur beim Schiedsgericht zu beantragen, existiert indessen nicht. Der mit einer Rechtsmittelerklärung versehene Beschluss wurde vom Antragssteller nicht angegriffen.

Der Antragsgegner beschloss am 09.09.2013 dem Antragsteller die aktiven Schreibrechte auf einer Mailingliste zu entziehen. Der Antragsgegner begründete dies mit dem Ruhen der Mitgliedsrechte des Antragstellers. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes hat der Antragsteller erfolglos das Landesschiedsgericht Sachsen-Anhalt angerufen. Mit seiner am 01.11.2013 eingelegten Berufung verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter und beantragt:

Die Aufhebung der Mailinglisten-Moderation und eine Rüge an das Landesschiedsgericht und den Vorstand Sachsen-Anhalt

Der Antragsgegner stellte keinen eigenen Antrag.

## II.

Der Antrag des Antragstellers ist hinsichtlich der beantragten „Rügen“ an das Landesschiedsgericht und den Vorstand des Landesverbandes Sachsen-Anhalt offensichtlich unstatthaft. Ansonsten ist der Antrag zulässig und begründet. Der Moderationsbeschluss des Vorstandes ist rechtswidrig.

Eine angemessene Nutzung von Mailinglisten und vergleichbarer, der politischen Arbeit der Mitglieder dienenden Infrastruktur der Partei ist grundsätzlich Teil der Mitgliedsrechte jedes Piraten (st. Rspr. seit BSG 2013-05-22-1).

Der Vorstand kann auf Basis seines virtuellen Hausrechtes im Einzelfall eine Moderation gegen einzelne Piraten aussprechen. Bei der Beurteilung von Art, Maß und Umfang der für erforderlich gehaltenen Moderation, steht dem Vorstand generell ein weiter Spielraum zu. Als demokratisch legitimes Organ ist es Teil seines politischen Gestaltungsrechtes, die Rahmenbedingungen der von der Partei bereitgestellten innerparteilichen Kommunikationsräume durch Ausübung seines Hausrechtes zu definieren (aaO).

Der Vorstand darf nicht willkürlich handeln, sondern muss die Mitgliedsrechte des betroffenen Piraten in seiner Entscheidung berücksichtigen. Weiterhin muss er seine Entscheidung begründen, um dem Mitglied das vorgeworfene Fehlverhalten aufzuzeigen und so Gelegenheit zur Änderung des Verhaltens zu geben, sowie den Beschluss als angemessen und nicht als willkürlich und damit unzulässig erscheinen zu lassen (BSG 2013-07-04, S. 2).

Der Vorstand begründet seine Entscheidung über die Moderation damit, dass die Mitgliedsrechte des Antragsstellers ruhen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Ein Ruhen der Mitgliedsrechte des Antragsstellers wurde zu keinem Zeitpunkt rechtswirksam ausgesprochen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 Bundessatzung i.V.m. § 6 Abs. 2 Landessatzung Sachsen-Anhalt und § 10 Abs. 5 Satz 4 PartG kann der Vorstand als flankierende Maßnahme eines Parteiausschlussverfahrens in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur einer endgültigen Entscheidung der Schiedsgerichtsbarkeit ausschließen. Das Ruhen der Mitgliedsrechte ist insofern ein vom eigentlichen Parteiausschlussverfahren unabhängiges Verfahren.

Während der Parteiausschluss vom Vorstand beim Schiedsgericht nur beantragt wird, ist die Entscheidung über das Ruhen der Mitgliedsrechte eine eigene Entscheidung des Vorstandes. Beschließt der Vorstand das Ruhen der Mitgliedsrechte, kann das Mitglied hiergegen vor den Schiedsgerichten nach § 8 Abs. 1 Satz 2 SGO vorgehen. Hierbei handelt es sich um ein rechtlich selbstständiges Verfahren, das vom Parteiausschlussverfahren prozessual unabhängig ist. Im Parteiausschlussverfahren gegen den Antragssteller wurden beide Verfahren auf mehreren Ebenen sowohl von den Parteien als auch der Schiedsgerichtsbarkeit unzulässig vermengt. Der Beschluss des Landesschiedsgerichtes im Verfahren LSG-LSA 2013-04-22 ist daher jedenfalls hinsichtlich des Ruhens der Mitgliedsrechte des Antragstellers evident satzungs- und parteiengesetzwidrig ergangen. Einen Beschluss des Landesvorstandes, die Mitgliedsrechte ruhen zu lassen, gab es nicht. Der Antrag des Landesvorstandes an das Landesschieds-



gericht, diesen Beschluss zu fassen, enthält auch nicht quasi inzident einen solchen Beschluss; da es ihm insofern an der eigenständigen politischen Ermessensentscheidung fehlt.

Dass der Antragssteller den Beschluss des LSG vom 27.04.2013, der das Ruhen „bestätigt und anordnet“ und insoweit explizit mit einer Rechtsmittelerklärung versehen war, nicht fristgerecht angegriffen hat, ändert hieran im vorliegenden Falle nichts. Richtig ist zwar, dass auch rechtswidrige Entscheidungen in Rechtskraft erwachsen wenn es der Betroffene – wie vorliegend – unterlässt, diese fristgerecht anzugreifen. Auch muss angemerkt werden, dass der Antragssteller sein schiedsgerichtliches Verfahren mangelhaft geführt und nicht einmal den laut Rechtsmittelbelehrung angegebenen Rechtsweg in Anspruch genommen hat. Anderenfalls wäre eine Wiederherstellung seiner Mitgliedsrechte wesentlich frühzeitiger möglich gewesen.

Dies gereicht dem Antragssteller jedoch ausnahmsweise nicht zum Nachteil, da die Entscheidung des Schiedsgerichtes an einem derart schwerwiegenden und offensichtlichen Mangel leidet, dass die Entscheidung als von vorn herein nichtig und unbeachtlich angesehen werden muss.

Vorliegend hat das Landesschiedsgericht die Grundlagen der Systematik des Parteiausschlussverfahrens verkannt und in Folge dessen einen Beschluss getroffen, zu dem gemäß Satzung und Parteiengesetz ausschließlich der Vorstand berufen war. Damit hat es sich zum Amtswalter politisch-exekutiver Entscheidungen aufgeschwungen, zu denen es demokratisch nicht legitimiert ist. Dass der Vorstand demselben Fehler unterlag und diese Entscheidung deshalb überhaupt erst an das Schiedsgericht herangetragen hat, macht den Fehler zwar nachvollziehbarer, vermag an der rechtlichen Beurteilung jedoch nichts zu ändern.

Da die Mitgliedsrechte des Antragsstellers nicht ruhen, kann eine hiermit begründete Mailinglisten-Moderation keinen Bestand haben.